



CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Versicherer, ihre
Revisionsstellen und ihre
Rückversicherer

Kreisschreiben Nr.:	5.4
Inkrafttreten:	1. Januar 2016

Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2 / 15.000000
Unser Zeichen: PEO/PHE/MSM
Sachbearbeiter/in: Lch
Bern, 17. Dezember 2015

Durchführung der ordentlichen Revision und Berichterstattung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG); Art. 86 bis und mit 88 KVV

Weisungen und Erläuterungen für den Revisionsauftrag, welcher vom Versicherer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) an ihre externen Revisionsstellen zu erteilen ist.

1. Ausgangslage

Gemäss den Artikeln 86, 87 und 88 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) müssen sich alle Krankenversicherer, welche die soziale Krankenversicherung durchführen, jährlich einer ordentlichen Revision nach Art. 727, 727b und 728 ff. OR unterziehen. Gestützt auf diese Bestimmungen wurde am 30. Juli 2010 das Kreisschreiben 5.4 erstmals erlassen. Seither in Kraft getretene Neuerungen, besonders die Einführung der neuen Rechnungslegungsrichtlinie mit einer Umstellung auf Marktwerte sowie die Revision der Bestimmungen zur Anlage des Vermögens, erfordern eine Aktualisierung dieses Kreisschreibens.

In diesem Kreisschreiben werden die Anforderungen für den Revisionsauftrag, welcher von den Versicherern nach KVG (SR 832.10) an ihre externen Revisionsstellen zu erteilen ist, sowie die Anforderungen an die Berichterstattung der Revisionsstellen an das BAG umschrieben.

Nebst den allgemein gültigen zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Revision bietet Art. 60 Abs. 6 KVG die gesetzliche Grundlage für den Bundesrat, ergänzend Vorschriften, unter anderem über die Prüfung der Jahresrechnung, zu erlassen. Durch die detaillierten Bestimmungen zu

den Revisionsstellen und ihren Aufgaben in Art. 86, 87 und 88 KVV hat der Bundesrat diese Regelungskompetenz wahrgenommen. In Art. 86 Abs. 7 KVV ermächtigt er zudem die Aufsichtsbehörde, den Versicherern Weisungen für die Durchführung des Revisionsauftrags zu erteilen. Dieses Kreisschreiben konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den Prüfungsaufgaben der externen Revisionsstellen und definiert Anforderungen an die Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

2. Revisionsstelle

Art. 86 KVV

Das BAG weist dem Versicherer dann eine Revisionsstelle zu, wenn seine Revisionsstelle den Anforderungen nach Art. 86 Abs. 1 bis 3 nicht genügt und der Versicherer nicht bereit ist, eine den Anforderungen genügende Revisionsstelle von sich aus zu bezeichnen (vgl. Art. 86 Abs. 5 und 6 KVV).

Die Krankenversicherer informieren das BAG unverzüglich schriftlich über jeden Wechsel der Revisionsstelle. Die Gründe, welche zu dem Wechsel geführt haben, sind dem BAG bekanntzugeben.

3. Revisionsauftrag

Art. 87 Abs. 1 KVV

Prüfungsgegenstand bilden sowohl der statutarische wie auch der aufsichtsrechtliche Jahresabschluss. Die Richtlinie des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zur Rechnungslegung in der sozialen Krankenversicherung und zum neuen aufsichtsrechtlichen Abschluss (in Kraft getreten am 1. August 2011) ist hierfür umzusetzen.

Der statutarische Abschluss kann entweder nach Swiss GAAP FER oder nach Swiss GAAP FER unter Einbezug der Konkretisierungen des Kontenrahmens des BAG erstellt werden.

Der aufsichtsrechtliche Abschluss geht von Swiss GAAP FER 41 aus, sieht jedoch in einigen Punkten Konkretisierungen vor. Der aufsichtsrechtliche Abschluss hat sich nach den Vorgaben von KVG und KVV sowie den Bestimmungen, wie sie im Dokument „Kontenrahmen und Rechnungslegungsrichtlinien“ des BAG beschrieben sind, zu richten.

Die Dokumente finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00295/11931/index.html?lang=de>.

Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision nach den Bestimmungen des OR und den Bestimmungen über die obligatorische Krankenversicherung (KVG, KVV) durch. Die ordentliche Revision beinhaltet gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR ebenfalls die Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS). Die ordentliche Revision bei den Krankenversicherern erfolgt als Prüfung gemäss den aktuell gültigen Prüfungsstandards der Schweizerischen Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten (Treuhand-Kammer). Fachbegriffe sind dort erläutert. Diese Prüfungsstandards sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen, statutarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Die Revisionsstelle prüft überdies gemäss Art. 87 Abs. 1 KVV, ob die Geschäftsführung für die korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob der Versicherer zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält.

Die Prüfungsgegenstände der Aufsichtsprüfung umfassen die Erhebungen zur definitiven Jahresrechnung im Erhebungsprogramm des BAG (ISAK). Die Prüfungshandlungen werden in Beilage A dieses

Kreisschreibens beschrieben. Die Aufgaben der externen Revisionsstelle können mit zusätzlichen Aufträgen erweitert werden. Bei der Aufsichtsprüfung sollen Doppelspurigkeiten soweit als möglich vermieden werden und bereits bei der Jahresrechnungsprüfung erhobene Informationen sollen mit einbezogen werden.

Die Aufgaben der externen Revisionsstelle können mit zusätzlichen Prüfungspunkten vom BAG erweitert werden. Über individuelle, zusätzliche Prüfungsaufträge ist dem BAG separat Bericht zu erstatten.

Im Fall von Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung müssen die Weisungen im Kreisschreiben 2.1 vom 23. Dezember 2005 befolgt werden. Die Revisionsstellen der übergebenden und übernehmenden Versicherer haben zu prüfen und dem BAG darüber zu berichten, ob die Vermögensübertragung gemäss Kreisschreiben 2.1 korrekt erfolgt ist.

Art. 87 Abs. 2 KVV

Bestehen Zweifel an der ordnungsmässigen Rechnungsführung und Verwaltung, so kann die Revisionsstelle vor Ort unangemeldete Zwischenrevisionen im Sinn von Sonderprüfungen durchführen. Über jede Zwischenrevision ist dem BAG ebenfalls ein schriftlicher Bericht einzureichen.

In begründeten Fällen kann das BAG beim Versicherer eine Prüfung durch die Revisionsstelle nach Art. 87 Abs. 2 KVV anordnen. Die Kosten für die vom BAG angeordnete Prüfung trägt der Versicherer (Art. 21 Abs. 5 lit. a KVG).

4. Berichterstattung der externen Revisionsstelle an das BAG

Art. 88 Abs. 4 KVV

Um rechtswidrige Zustände frühzeitig erkennen und die finanzielle Sicherheit der Krankenversicherer beurteilen zu können, benötigt die Aufsichtsbehörde eine systematische und vereinheitlichte Berichterstattung. Beilage B dieses Kreisschreibens enthält die formellen und materiellen Mindestanforderungen an die Berichterstattung der externen Revisionsstelle an das BAG.

Das BAG kann Berichte zurückweisen, wenn sie den verlangten Erfordernissen nicht genügen.

Die Berichte der Revisionsstelle an die Generalversammlung, die umfassenden Berichte der Revisionsstelle (Erläuterungsberichte), Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung und allfällige Management Letter sind von der Revisionsstelle dem BAG bis zum 30. April des Folgejahrs im Doppel, datiert und originalunterzeichnet, einzureichen.

5. Meldepflicht der externen Revisionsstelle gegenüber dem BAG

In den in Art. 88 Abs. 3 KVV erwähnten Fällen ist auf eine unverzügliche Meldung der Revisionsstelle an das leitende Organ des Versicherers und das BAG besonders zu achten.

6. Auskunftspflicht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wahrt das Geheimnis über ihre Feststellungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist (Art. 730b OR). Art. 33 ATSG wiederholt diese Schweigepflicht für alle an der Kontrolle der Sozialversicherungsgesetze beteiligten Personen. Die Ausnahmen zur Schweigepflicht sind sodann in den spezialgesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherungen statuiert. Die

Krankenversicherer sind bereits aufgrund von Art. 77 ATSG und Art. 21 KVG gegenüber der Aufsichtsbehörde zur umfassenden Auskunft verpflichtet. Art. 84a Abs. 1 lit. a KVG entbindet überdies die Revisionsstelle als an der Kontrolle des KVG beteiligtes Organ von der Geheimhaltungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, soweit die Daten bzw. Informationen für die Erfüllung der ihr nach dem KVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

7. Neuerung für die Prüfung des Geschäftsjahres 2015

Einreichfrist für die unter „4. Berichterstattung der externen Revisionsstelle an das BAG“ erwähnten Berichte ist ab Geschäftsjahr 2015 neu der 30. April.

Dieses Kreisschreiben mit den Beilagen A und B ersetzt das Kreisschreiben 5.4 vom 4. Dezember 2014.

Leiter Direktionsbereich Kranken-
und Unfallversicherung



Oliver Peters
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin



Helga Portmann

Beilage A zum Kreisschreiben 5.4 des BAG

Prüfung der Datenerhebungen zur aufsichtsrechtlichen definitiven Jahresrechnung

1. Einleitung

Dieser Anhang regelt die Anforderungen für die Aufsichtsprüfung der externen Revisionsstelle betreffend der Datenerhebungen zur aufsichtsrechtlichen definitiven Jahresrechnung, welche mittels des Erhebungstools des BAG der Aufsichtsbehörde zu liefern ist.

2. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand der Aufsichtsprüfung bildet die Datenerhebung zur definitiven Jahresrechnung (ISAK), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnungen und Angaben zu den Kapitalanlagen.

3. Prüfungshandlungen und Berichterstattung an das BAG

Die nach Art. 86 Abs. 3 KVV tätige Revisionsstelle prüft, ob die Datenerhebungen wahrheitsgetreu korrekt und in Übereinstimmung mit Gesetz und Verordnung sowie den Richtlinien und Konkretisierungen im Dokument „Kontenplan und Rechnungslegungsrichtlinien“ des BAG ausgefüllt wurden.

Der Bericht bestätigt insbesondere (positiv formulierte Prüfungsurteile)

- die Übereinstimmung von Bilanz und Gesamterfolgsrechnung mit der statutarischen Jahresrechnung;
- die Richtigkeit der Angaben zu den Kapitalanlagen im Erhebungstool sowie im Anhang, welcher dem Erhebungstool beigelegt ist (EF Kap);
- die Einhaltung von KVV Art. 80 ff.;
- der korrekte Ausweis der Leistungen, Prämien und Risikoausgleich auf die Kantone;
- die Einhaltung der Konkretisierungen des BAG unter Darstellung der Unterschiede zwischen statutarischem und aufsichtsrechtlichem Jahresabschluss mittels Konkordanztafel;
- die Richtigkeit der Angaben zur Prämienkorrektur (Erhebungsformulare EF BAFU und EF PK¹).

¹ EF PK: gilt erst ab dem Geschäftsjahr 2015

Beilage B zum Kreisschreiben Nr. 5.4 des BAG

Mindestanforderungen für die Berichterstattung der externen Revisionsstelle an das BAG

1. Formelle Anforderungen an den umfassenden Bericht der externen Revisionsstelle, welcher dem BAG einzureichen ist

1.1. Gliederung und Inhaltsverzeichnis

Der Bericht der externen Revisionsstelle ist im Sinn einer Mindestanforderung wie folgt zu gliedern und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen:

- Durchführung und Ergebnis der Prüfung
- Feststellungen zur Rechnungslegung
- Feststellungen zu einzelnen Positionen des geprüften Jahresabschlusses
- Feststellungen zum internen Kontrollsystem
- Ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung gemäss Art. 87 Abs. 1 KVV

1.2. Beilage des umfassenden Berichts

Die Beilage des umfassenden Berichts besteht mindestens aus folgenden Dokumenten:

- Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang gemäss Swiss GAAP FER)
- Wichtige Dokumente, auf welche im umfassenden Bericht verwiesen wird

2. Materielle Anforderungen an den umfassenden Bericht der externen Revisionsstelle, welcher dem BAG einzureichen ist

Grundsätzlich gilt, dass positive Prüfungsergebnisse (d.h. die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens werden erfüllt) allgemein kommentiert und bestätigt werden können, negative Prüfungsergebnisse (d.h. die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens werden nicht erfüllt) sind hingegen separat und detailliert aufzuführen, zu kommentieren sowie zu begründen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf innerhalb des umfassenden Berichts auf bereits erfolgte Aussagen oder auf andere Dokumente verwiesen werden. Wird auf ein anderes wichtiges Dokument verwiesen, so muss dieses dem umfassenden Bericht im Anhang beigelegt werden.

Die nachfolgend aufgelisteten Positionen sind alle zwingend zu kommentieren bzw. zu würdigen. Die Würdigung soll die Meinung der Revisionsstelle zu den entsprechenden Positionen enthalten. Es handelt sich hiermit um eine Mindestanforderung an den Inhalt des umfassenden Berichts.

2.1. Durchführung und Ergebnis der Prüfung

Der umfassende Bericht enthält mindestens folgende Angaben zur Revision:

Allgemeine Angaben

- Firmenname des Krankenversicherers; Rechnungsjahr; Prüfzeit und Prüfdatum;
- Art der Prüfung;
- Datum, Namen und Unterschrift der Revisionsstelle;

Durchführung der Prüfung

- Unabhängigkeit der Revisionsstelle, insbesondere mit Erläuterungen zu Dienstleistungen, die parallel zu gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen erbracht wurden sowie zu übrigen Sachverhalten, welche die Unabhängigkeit gefährden können;
- Prüfungsgrundsätze, nach denen geprüft wurde;

- Übersicht über den Prüfungsansatz, die prüfungsbezogene Risikobeurteilung und die Abstützung auf das interne Kontrollsystem sowie eine Darstellung der wesentlichen verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungen;
- besondere Schwerpunkte der Prüfung im Berichtsjahr;
- Darstellung der jährlich rotierenden Prüfungsschwerpunkte;
- Zusammenarbeit mit anderen Prüferinnen oder Prüfern, der internen Revision des geprüften Unternehmens und den externen Expertinnen oder Experten;
- Prüfungsumfang bei Zweigniederlassungen;

Ergebnis der Prüfung

- Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR);
- Übersicht über korrigierte und nicht korrigierte Fehler in der Jahresrechnung, welche einzeln oder zusammengefasst wesentlich sind;
- festgestellte Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement, die nicht im Revisionsbericht an die GV enthalten sind (vgl. Art. 728c Abs. 1 OR);
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung mit der Geschäftsleitung;

2.2. Feststellungen zur Rechnungslegung

Der umfassende Bericht enthält folgende Angaben zur Rechnungslegung:

- eine Beurteilung der Rechnungslegung nach den allgemeinen Grundsätzen von Swiss GAAP FER (Rahmenkonzept) und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) der Treuhandkammer;
- die Bestätigung, dass der Kontenplan und die darin vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze korrekt angewendet wurden;
- wesentliche Unsicherheiten betreffend die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- aussergewöhnliche oder wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Parteien;
- Kommentar zu getätigten Ausserbilanzgeschäften

2.3. Feststellungen zu einzelnen Positionen des geprüften Jahresabschlusses und spezialgesetzliche Prüfungen

Die nachfolgenden Positionen sind im umfassenden Bericht besonders zu erwähnen:

- Kommentar zu den Reserven der einzelnen Versicherungszweige und deren Veränderung;
- Kommentar zu den Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle und deren Veränderung und Verteilung auf die Kantone, Erläuterung der Grundsätze der Berechnung der Rückstellungen, Würdigung der Höhe und der Angemessenheit (Grundsatz des best estimate) der Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle;
- Offenlegung der Zusammensetzung der nicht versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Veränderung;
- Aussagen zur Anlage des Vermögens gemäss Art. 80 KVV, insbesondere:
 - Eine Bestätigung, dass die Bestimmungen in den Art. 80 – 80i KVV eingehalten werden
 - Ein Kommentar zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gemäss Art. 80h KVV.
- Kommentar zum Jahresergebnis und zur Ergebnisverteilung auf die einzelnen Versicherungszweige;
- Kommentar zu wesentlichen Positionen in der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie zu ausserordentlichen Transaktionen;
- Kommentar zum übrigen betrieblichen Erfolg und Kapitalerfolg (Kontenklasse 7) sowie eine Beschreibung des Verteilschlüssels auf die verschiedenen Branchen;
- Kommentar zu den Verwaltungskosten sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Branchen;
- Kommentar zur Berechnung und Abgrenzung (Rückstellungen und Forderungen) des Risikoausgleichs, Bestätigung der korrekten Verteilung der Abgaben in respektive der Beiträge aus dem Risikoausgleich auf die die Kantone;

- bei Versicherern, welche den Versicherungszweig Rückversicherung anbieten: Kommentar zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Forderungen bezüglich Eigenbehalt und Rückstellungen; Bestätigung der separaten Führung eines Kontos je rückversicherten Zweig der sozialen Krankenversicherung;
- Bei Versicherern, welche den Versicherungszweig OKP EU anbieten: Bestätigung der nach Ländern getrennten Führung von Betriebsrechnungen.

2.4. Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)

Die Revisionsstelle hat die Existenz eines IKS zu bestätigen. Die Prüfung des IKS erfolgt nach dem Prüfungsstandard 890 der Treuhand-Kammer. Die Revisionsstelle hält Kommentare und Verbesserungsvorschläge, welche sie dem für das IKS zuständigen Organ des Versicherers mitgeteilt hat, auch in ihrer Berichterstattung an das BAG fest.

2.5. Ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung gemäss Art. 87 Abs. 1 KVV

Die Revisionsstelle prüft, ob die Geschäftsführung für die korrekte und ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und internen Bestimmungen einhält und kommentiert ihre Ergebnisse dazu im umfassenden Bericht.